

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
FÜR DIE DIENSTLEISTUNG
„FREIWILLIGE SYSTEMATISCHE INTERNALISIERUNG FÜR AKTIEN“**

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dienstleistung „Freiwillige Systematische Internalisierung für Aktien“

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**SI-Aktien AGB**“) gelten für die Dienstleistung „Freiwillige Systematische Internalisierung für Aktien“ der Raiffeisen Centrobank AG (im Folgenden „**RBI**“). Die Dienstleistung „Freiwillige Systematische Internalisierung für Aktien“ beinhaltet das Legen und Veröffentlichen von Kursofferten für die von diesen SI-Aktien AGBs umfassten Finanzinstrumente gemäß Definition in Punkt C der AGB sowie die Ausführung von Order in diesen Finanzinstrumenten durch die RBI als Systematischer Internalisierer gemäß Art. 4 (1) (20) der Richtlinie 2014/65/EU (im Folgenden „**MiFID II**“). Im Rahmen der Dienstleistung „Freiwillige Systematische Internalisierung für Aktien“ werden ausschließlich Kunden der RBI, die der SI-Kundenkategorie gemäß den Bestimmungen von Punkt B dieser SI-Aktien AGB zuzuordnen sind, serviciert (im Folgenden „**SI-Aktien Kunden**“).

2. Subsidiäre Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sofern in diesen SI-Aktien AGBs nicht ausdrücklich anders festgelegt, finden auf die Dienstleistung „Freiwillige Systematische Internalisierung für Aktien“ die allgemeinen Geschäftsbedingungen der RBI in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, die auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/agb/> abrufbar sind.

3. Änderungen der SI-Aktien AGB nach Veröffentlichung auf www.raiffeisenzertifikate.at

Änderungen dieser SI-Aktien AGB werden den SI-Aktien Kunden spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmung dargestellt. Die Mitteilung des Änderungsangebots sowie die Gegenüberstellung über die von der Änderung der SI-Aktien AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen SI-Aktien AGB wird die RBI auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/agb/> veröffentlichen. Die Zustimmung des SI-Aktien Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch seitens des einzelnen SI-Aktien Kunden einlangt. Ein solcher Widerspruch ist entweder per E-Mail an die auf der Website

<https://www.raiffeisenzertifikate.at/rbi-si-aktien/> angegebene Kontaktadresse oder schriftlich an „Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Österreich; Bereich „Certificates and Equity Trading“ zu übersenden.

B. SI-Aktien Kundenkategorie

1. Ausschließlich als Professionelle Kunden/Geeignete Gegenparteien qualifizierte Gegenparteien

Im Rahmen der Dienstleistung „Freiwillige Systematische Internalisierung für Aktien“ werden seitens der RBI ausschließlich juristische Personen als SI-Aktien Kunden serviciert, die

- (i) in eine der Kategorien gemäß Anhang II (I) (i) MiFID II fallen (somit insbesondere Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften sowie gleichwertig qualifizierte Rechtssubjekte von Drittstaaten als und die
- (ii) mit ihrer jeweiligen Zustimmung seitens der RBI als „Professionelle Kunden“ oder „Geeignete Gegenparteien“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der MiFID II qualifiziert wurden.

2. Möglichkeit der Ablehnung bzw. Beendigung einer SI-Aktien Kundenbeziehung

Die RBI ist berechtigt, die Serviciierung als Systematischer Internalisierer von SI-Aktien Kunden (im Folgenden „**SI-Aktien Geschäftsbeziehung**“) auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen (wie etwa die Kreditsituation des SI-Aktien Kunden, des Gegenparteirisikos und der Endabrechnung des Geschäfts) in Bezug auf einzelne SI-Aktien Kunden Order abzulehnen bzw. eine bestehende SI-Aktien Geschäftsbeziehung mit einem SI-Aktien Kunden mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Beendigung einer bestehenden SI-Aktien Geschäftsbeziehung wird die RBI dem SI-Aktien Kunden schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt ihr seitens des SI-Aktien Kunden bekannt gegebene Adresse mitteilen. Die Beendigung der SI-Aktien Geschäftsbeziehung wird mit Eingang dieses Schreibens wirksam.

C. Aktien, für die RBI sich freiwillig bereit erklärt als Systematischer Internalisierer zu fungieren

RBI fungiert freiwillig als Systematischer Internalisierer für die jene Aktien, die auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/rbi-si-aktien/> als Systematischer Internalisierer fungieren (diese in Folge „**Relevante Instrumente**“).

D. Veröffentlichung von Kursofferten auf der Website der RBI

1. Relevante Instrumente für die ein liquider Markt besteht

Alle Kursofferte der RBI für jene Relevanten Instrumente für die ein liquider Markt gemäß Art 2 (1) (17) der Verordnung (EU) Nr 600/2014 in der geltenden Fassung (diese in Folge „MiFIR“) werden auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/agb/> veröffentlicht. Die solcherart gemäß Punkt D der SI-Aktien AGB veröffentlichten Kursofferte werden die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln.

2. Relevante Instrumente für die kein liquider Markt besteht

Für den Fall, dass für ein Relevantes Instrument kein liquider Markt besteht wird RBI ihren SI-Aktien Kunden auf Anfrage Kursofferte anbieten.

3. Ausführung von SI-Aktien Kunden zu den jeweils gebotenen Kursen

RBI wird alle Aufträge ihrer SI-Aktien Kunden in Bezug auf die jeweiligen Relevanten Instrumente zu den zum Zeitpunkt des jeweiligen Auftragseingangs gebotenen Kursen ausführen.

Für Aufträge ihrer SI-Aktien Kunden bis zur Standardmarktgröße der Relevanten Instrumente gemäß der Definition in von Art 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 in der geltenden Fassung verpflichtet sich RBI zum Legen von verbindlichen Kursofferten.

4. Ausnahme bei Kundenaufträgen über der Standardmarktgröße

In Bezug auf Kundenaufträge auf die jeweiligen Relevanten Instrumente, die die Standardmarktgröße übersteigen, trifft die RBI keine Pflicht zum Legen und zur Veröffentlichung von verbindlichen Kursofferten. Ein etwaiges Anbieten und Veröffentlichen von Kursofferten obliegt in solchen Fällen dem alleinigen Ermessen von RBI.

5. Berechtigung von RBI zur Aktualisierung und Rücknahme von Kursofferten

RBI ist berechtigt, ihre Kursofferte jederzeit zu aktualisieren. Ebenso ist RBI berechtigt, ihrer Offerte im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen zurückzuziehen.

6. Ausnahmen der Ausführung von Kundenaufträge für Relevante Instrumente zu anderen Preisen

RBI ist berechtigt, Aufträge für Relevante Instrumente zu anderen als den von ihr angebotenen Kursen auszuführen sofern es sich dabei entweder (i) um Geschäfte handelt, bei denen die Ausführung in Form verschiedener Relevanter Instrumente Teil ein und desselben Geschäfts ist oder (ii) es sich um Aufträge handelt, für die andere Bedingungen als der jeweils geltende Marktkurs anwendbar sind.

7. Aufträge mit Größen die von der Quotierungsgröße der Kursofferte der RBI abweichen

Sofern RBI eine verbindliche Kursofferte für Relevante Instrumente abgibt, die unter der jeweiligen Standardmarktgröße liegt und eine Kundenauftrag erhält, der über der Quotierungsgröße von RBIs Kursofferte aber unter der Standardmarktgröße des jeweiligen Relevanten Instruments liegt, kann sich RBI dennoch zur Ausführung jenes Teils des Auftrags, der RBIs Quotierungsgröße übersteigt und zu dem ursprünglich seitens RBI quotierten Kurs entscheiden, sofern eine Ausführung zu einem anderen Kurs nicht gemäß den Bestimmungen von D.1. bzw. D.6 zulässig ist. Sofern RBI verbindliche Kursofferte in unterschiedlicher Höhe an und erhält einen Auftrag, der zwischen diesen Volumina liegt, so kann RBI in freiem Ermessen über die Ausführung des Auftrags entscheiden. Sollte sich RBI zur Ausführung entscheiden, führt sie den Auftrag zu einem der gelegten Kursofferte in Übereinstimmung mit ihrer Best-Execution Policy aus, sofern eine Ausführung zu einem anderen Kurs nicht gemäß den Bestimmungen in D.1. bzw. D.6 zulässig ist.

8. Übermittlungsmedium für Kursofferte und SI-Aktien Kundenorder

Die Übermittlung von Kursofferten für Relevante Instrumente seitens der RBI an den einzelnen SI-Aktien Kunden auf deren Aufforderung und deren mögliche Annahme seitens des einzelnen SI-Aktien Kunden erfolgt per Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation (einschließlich FIX-based Verbindungen, SWIFT-based Verbindungen, andere Plattform-Lösungen, Chatrooms oder per E-Mail) gemäß den jeweiligen Einzelvereinbarungen zwischen dem jeweiligen SI-Aktien Kunden und RBI.

E. Beschränkung von Geschäften

RBI behält sich das Recht vor, die maximale Anzahl von Geschäften, zu deren Abschluss sie gemäß den Bestimmungen der SI- Aktien AGB mit einem einzelnen SI- Aktien Kunden auf Grundlage eines bestimmten Kursoffert verpflichtet ist, auf eine bestimmte Anzahl von Geschäften pro Handelstag pro Relevantem Instrument in Übereinstimmung mit ihren Risiko-Policies zu beschränken. Ebenso ist die RBI berechtigt, die Gesamtanzahl von Geschäften unterschiedlicher SI-Aktien Kunden zur gleichen Zeit zu beschränken, sobald die Gesamtzahl oder das Gesamtvolumen der jeweiligen Kundenaufträge über der gemäß Art 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 Norm liegen (beide Beschränkungen im Folgenden „**Geschäftslimit**“).

F. Durchführung der Aufträge von SI-Aktien Kunden

Die Durchführung von Aufträgen von SI-Aktien Kunden erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils aktuellen, auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/durchfuehrungspolitik/> abrufbaren Best-Execution Policy der RBI. Die Aufträge von SI-Aktien Kunden werden gegen das eigene Buch der RBI ausgeführt. Die Durchführung der Aufträge von SI-Aktien Kunden erfolgt zu dem zum Zeitpunkt des Eingangs des Kundenorders bei RBI gültigen Kursoffert.

G. Handelszeiten und Handelstage

1. Handelszeiten

RBI wird gegenüber SI-Aktien Kunden Kursquotierungen in den Relevanten Instrumenten an jedem Handelstag zu den auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/rbi-si-aktien/> angeführten Handelszeiten stellen und SI-Aktien Kunden Aufträge entsprechend der Vorgaben dieser SI-Aktien AGB und der gesetzlichen Bestimmungen entgegennehmen und ausführen, wobei RBI berechtigt ist, die Dienstleistungen „Freiwillige Systematische Internalisierung für Aktien“ (insbesondere die Kursquotierung) zeitweise für einzelne oder alle Relevante Instrumente in Folge außerordentlicher Marktentwicklungen oder aus technischen Gründen zu unterbrechen. Eine solche Unterbrechung wird auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/rbi-si-aktien/> bekannt gegeben und tritt unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft. RBI ist berechtigt, die Handelszeiten jederzeit einseitig zu ändern. Eine Änderung der Handelszeiten tritt einen Handelstag nach deren Veröffentlichung auf der Website der RBI auf <https://www.raiffeisenzertifikate.at/rbi-si-aktien/>.

2. Handelstag Als Handelstag im Sinn dieser SI-Aktien AGB gelten alle Tage außer dem Samstag, Sonntag, sowie den Target-2 Feiertagen (der 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember und 26. Dezember) sowie alle jene Tage, an denen die RBI in Folge außerordentlicher Marktentwicklungen oder aus technischen Gründen die Dienstleistung „Freiwillige Systematische Internalisierung für Aktien“ unterbrechen muss. Eine solche Unterbrechung wird auf der Website der RBI bekannt gegeben und tritt unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft. RBI ist berechtigt, die Handelstage jederzeit einseitig zu ändern. Eine Änderung der Handelstage tritt einen Handelstag nach deren Veröffentlichung auf der Website <https://www.raiffeisenzertifikate.at/rbi-si-aktien/> in Kraft.

H. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem SI-Aktien Kunden und der RBI findet ausnahmslos österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung. Erfüllungsort für die Ausführungen einzelner Aufträge ihrer SI-Aktien Kunden und Transaktionen ist Wien, Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem SI-Aktien Kunden und der RBI sind die für Handelssachen gesetzlich zuständigen Gerichte in Wien, Österreich